

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg9>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 9 (2006)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg09/210-212>

Rg **9** 2006 210–212

Ilse Staff

Systemunrecht

matisch wurden Juden und Roma Rentenansprüche aberkannt. Überzeugend wird von der Autorin nachgewiesen, dass gerade die alten Menschen im ideologischen Konzept der »Volksgemeinschaft« keine starke Stellung beanspruchen konnten. Die Rentenzahlung durfte keinesfalls zu einem verdienten Ruhestand führen. Idealerweise fielen erlöschende Arbeitskraft und Tod nach nationalsozialistischer Vorstellung zeitlich eng zusammen. Besonders deutlich wird dies in der Neuregelung der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit einem zusätzlichen »Hauergeld« als Leistungszuschlag für bis ins höhere Alter leistungsfähig gebliebene Bergarbeiter. Seit Kriegsbeginn kam es punktuell zu Verbesserungen bei den Renten, die die Autorin unter der Überschrift »Leistungsverbesserungen als Bestechungspolitik« zutreffend einordnet. Sie änderten nichts an dem Umstand, dass gerade die älteren Menschen unter diesem Krieg besonders zu leiden hatten und sich dem Vorwurf ausgesetzt sahen, notwendige Ressourcen zu binden. Ob die schlechte Stellung älterer Menschen schließlich auch etwas mit dem vergleichsweise geringen Durchschnittsalter der neuen »braunen Eliten« zu tun hatte, bleibt offen.

Die Sozialpolitik wurde insgesamt zu einem »Instrument einer nicht nur positive Lebenschancen verteilenden, sondern diese auch negativ ent-

ziehenden Gesellschaftspolitik« (27). Zahlreiche rechtliche Regelungen sollten die Rentenversicherung in den Dienst der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik stellen. Der nicht realisierte »Muttersold« ist hier ein Beispiel. Eine Modernisierungsleistung will die Autorin der nationalsozialistischen Gesetzgebung zur Altersversorgung auch im Detail und bezüglich des lediglich in der Konzeption vorliegenden Versorgungswerks nicht zuerkennen. Bei der Beschreibung dieser allgemeinen Volksversicherung liegen Assoziationen zur heute diskutierten Bürgerversicherung nahe. Hier zeigt sich, dass es ungleich leichter fällt, die heutige Konzeption von ihrer Nähe zu Teilen des Versorgungswerks freizusprechen, als der damaligen Idee eine positive Modernität zu bescheinigen. Betrachtete man den Begriff der Modernisierung etwas nüchterner und entzöge ihm die pathetische Aufladung einer Verbesserung, so könnte man die ein oder andere bleibende Neuerung vielleicht unbefangener konstatieren.

Lil-Christine Schlegel-Voß hat mit der sehr gelungenen Geschichte der Altersversorgung vielleicht den wichtigsten Teil der Geschichte des »Alters in der Volksgemeinschaft« geschrieben.

Stefan Ruppert

Systemunrecht*

Thomas Horstmann und Heike Litzinger haben ein bemerkenswertes Buch mit dem – zunächst irritierend – weit gefassten Titel »An den Grenzen des Rechts« herausgegeben. Erst der Untertitel »Gespräche mit Juristen über die

Verfolgung von NS-Verbrechen« konkretisiert das Thema. Es geht um die Frage der strafrechtlichen Behandlung von Systemunrecht: ob und inwieweit NS-Verbrechen mit rechtsstaatlichen Instrumentarien abgeurteilt werden können. Ge-

* THOMAS HORSTMANN, HEIKE LITZINGER (Hg.), An den Grenzen des Rechts. Gespräche mit Juristen über die Verfolgung von NS-Verbrechen (Wissenschaftliche Reihe des Fritz-Bauer-Instituts, Bd. 14), Frankfurt am Main: Campus 2006, 233 S., ISBN 3-593-38014-5

wiss, diese Fragestellung ist mitnichten neu; sie bestimmt seit Beginn der NS-Prozesse die strafrechtliche und rechtsphilosophische Diskussion, hat aber nicht nur wissenschaftshistorische Bedeutung, sondern mit divergierendem gesellschaftspolitischem Hintergrund Folgewirkungen bei der Aufarbeitung des DDR-Unrechts wie auch bei der juristischen Bewertung aktueller internationalrechtlicher Konstellationen.

Die Besonderheit des Buches von Horstmann und Litzinger liegt darin, dass nicht Beiträge einzelner strafrechtlicher Experten präsentiert werden, sondern Strafrechtler zu bestimmten mit der Verfolgung von NS-Verbrechen in unmittelbarer Verbindung stehenden Fragenkomplexen interviewt werden und dem Abdruck des jeweiligen Interviews eine (ungemein taktvolle und ausgewogene) Darstellung der wesentlichen persönlichen Lebensdaten der Interviewten (Sozialisation, Einbindung in ein bestimmtes Erziehungssystem, berufliche Entwicklung, Sicht der politischen Entwicklung nach 1945 etc.) vorangestellt wird. Die Interviews gewinnen dadurch ein hohes Maß an Authentizität und lassen das Buch zu einem zeithistorischen Dokument werden. Befragt wurden Herbert Jäger, Ernst-Walter Hanack, Konrad Redeker, Jürgen Baumann, Karl Lackner, Gerhard Hammerstein und Claus Roxin. Alle Interviewten waren Teilnehmer einer Expertentagung, die nach äußerst strittigen internen Diskussionen vom Deutschen Juristentag initiiert worden war, den Umgang der Strafjustiz mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zum Thema hatte und im April 1966 in Königstein/Ts. stattfand.

Das nach 1945 hinsichtlich der NS-Verbrechen »von der offiziellen deutschen Politik unterstützt(e)« bestehende »Schweigekartell« (Roxin) aufzubrechen und die ans Licht tretenden Fakten nach rechtsstaatlichen Kategorien zu bewerten,

musste für Juristen dann schwierig werden, wenn sie sich gezwungen sahen, auf die traditionellen strafrechtlichen und strafprozessualen Rechtsfiguren nicht zurückgreifen zu können oder sie zu variieren (Hammerstein: »Es gibt nur so ein kleines Unbehagen darüber, dass man immer sagt, die Grundsätze, die wir alle anzuwenden gelernt haben, gehen offenbar in diesem Fall nicht«). Diese Problematik begann bereits bei der Frage der Legalität von NS-Gesetzen, Führerbefehlen, bürokratischen und militärischen Anordnungen. Mehrere der Interviewten verweisen zwar – im Rahmen der Diskussion um den Grundsatz »nulla poena sine lege« – auf die unbedingte Geltung von § 211 StGB (Mord) auch in der NS-Zeit (Jäger, Redeker). Unterstrichen wird aber gleichfalls, dass neben der in der NS-Zeit gültig gebliebenen rechtsstaatlichen Ordnung eine »ideologisch-normative Ordnung« gestanden habe, durch die die Mordtaten gebilligt wurden (Redeker, Hanack) und die – das sei hinzugefügt – durch eine Fülle von organisationsrechtlichen und sonderstrafrechtlichen Bestimmungen gleichsam unterfüttert wurde, um scheinlegale Maßnahmen den Anstrich von Legitimität zu verleihen. Dass es Individuen waren, die die verbrecherischen Handlungen im NS-System begingen und die nicht ausschließlich als »Teil eines riesigen kollektiven Geschehens«, sondern als Akteure mit spezifischen Tatbezügen in einer »kollektiven Situation« zu sehen sind (Jäger, Hammerstein), kann nicht den Unterschied zwischen Tätern vergessen lassen, die bewusst gegen eine staatliche Rechtsordnung verstoßen und denen, die »dagegen glauben«, mit ihrer Tat »mit Staat und Gesellschaft oder mindestens mit dem Staat konform zu sein« (Redeker). Versucht wurde in der Königsteiner Expertenrunde, die unterschiedlichen Tatbeiträge von NS-Gewaltverbrechern

nicht schematisch – wie dies insbesondere vom BGH unternommen wurde – in die traditionellen Schablonen der Strafrechtswissenschaft zu pressen (Beihilfe, Befehlsnotstand) und damit die jeweilige reale Situation in teils absurder Form zu verfälschen, sondern den konkreten Verantwortungszusammenhang zwischen Tatausführung und dem organisierten Machtapparat zu analysieren und zu bewerten (Roxin). Dies brachte allerdings mit zunehmendem Abstand zum Tatgeschehen, der sich durch die Modifikation der Verjährungsfristen immens vergrößert hatte, Beweiswürdigungsprobleme, die teils nur »an den Grenzen des Rechts« zu lösen waren (Baumann, Hammerstein).

Keiner der Interviewten hat die Notwendigkeit einer »Aufarbeitung der Vergangenheit« (in den fünfziger und zu Beginn der sechziger Jahre wurde mit einem Anflug von Hypertrophie von »Bewältigung der Vergangenheit« gesprochen) verneint; keiner hat prinzipiell bestritten, dass dies nur mit rechtsstaatlichen Instrumentarien geschehen konnte, auch wenn deren verfassungsrechtliche Unschuld nicht immer gewahrt wurde. Rechtspolitisch interessant ist das Meinungsspektrum hinsichtlich der Strafzwecke, die von den Interviewten partiell in einer positiven Generalprävention (Jäger) oder »Androhungsgene-

ralprävention« (Baumann) gesehen wird, die die Möglichkeit einer Bewusstseinsänderung implizieren. Es ist vordergründig richtig, wenn Jäger sagt, dass die Individualisierung des Unrechts in den NS-Prozessen eine suggestiv aufklärende Wirkung hatte: »Angeklagte des ersten Auschwitz-Prozesses wie Boger und Kaduk vergisst man ja nie wieder, wenn man sie einmal gesehen hat.« Gesehen und erlebt wurden die NS-Verbrecher aber auch in der Normalität des Alltags, in der z. B. nach 1945 Kaduk als fürsorglicher Krankenpfleger in einem Krankenhaus geradezu liebevoll »Papa Kaduk« titulierte wurde. Die Herausbildung eines kritischen Bewusstseins durch Strafprozesse ist angesichts der Vielfalt der sie bestimmenden sozialpsychologischen Faktoren ein eher utopisches Unternehmen. Wenn Roxin in der Rückschau auf die Expertentagung in Königstein sagt, deren eigentliche Zielrichtung habe in der Schaffung eines neuen Strafrechts gelegen, so kennzeichnet er die NS-Prozesse zutreffend als den rechtspolitisch notwendigen Beginn einer »an den Grenzen des Rechts« sich vollziehenden Auseinandersetzung mit Systemunrecht, die rechtsförmige Konturen erst in jüngster Zeit zu gewinnen verspricht.

Ilse Staff

Referenz Europa*

Der eine sucht die Wurzeln des Rechts, der andere die der Ungerechtigkeit. Völkerrechtsgeschichte betreiben beide. Auch sonst gibt es mehr Gemeinsamkeiten, offene und verdeckte, als die Buchtitel der Professoren an amerikanischen Law-Schools vermuten lassen. Was Mark

Janis im ersten, bis 1914 reichenden Band seiner Geistesgeschichte des US-amerikanischen Völkerrechts verspricht – »This book ... helps explain how we have gotten to where we are« (v) –, scheint zunächst weit entfernt von der von Antony Anghie angestrebten »alternative history of

* MARK WESTON JANIS, *The American Tradition of International Law. Great Expectations 1789–1914*, Oxford, New York: Oxford University Press 2004, VII, 162 S., ISBN: 0-19-826258-2
ANTONY ANGHIE, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law* (Cambridge Studies in international and comparative Law 37), Cambridge u. a.: Cambridge University Press

2005, XIX, 356 S., ISBN: 0-521-82892-9